

Thema:

Darstellung der Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung

Fragestellung:

Bedeutet die Veranschlagung der Posten 45 bis 56, dass speziell auf das Muster der Haushaltssatzung bezogen in der Veränderung des Finanzmittelbestandes kein Ausgleich dargestellt wird, d.h. u.E. sind die veranschlagten Posten 45 bis 56 keine zahlungswirksamen Vorgänge (also u.a. die Zunahme der Verbindlichkeit aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten), so dass bei der Veränderung des Finanzmittelbestandes u.E. keine Null stehen dürfte, sondern ein echter Finanzmittelfehlbetrag (ohne die Posten 45 bis 56)? Ist diese Auffassung rechtmäßig? Verunsichert hat uns die Beschreibung in dem Muster zum Finanzhaushalt für Ortsgemeinden als Anlage zur GemHVO S. 158 zu § 3 Abs. 1 S. 2 GemHVO, worin u.a. die Posten 45 bis 56 zusammengefasst mit Finanzierungstätigkeit als Block bezeichnet sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in der Haushaltssatzung diese Mittel aus Finanzierungstätigkeit (obwohl u.E. nicht zahlungswirksam) auch als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in der Summe mit aufzunehmen sind und als Folge dann in der Veränderung des Finanzmittelbestandes eine 0,00 € erscheint?

Lösungsansatz:

Auch die Posten 45 bis 56, die zum Bereich der Finanzierungstätigkeit gehören, repräsentieren Einzahlungen oder Auszahlungen der Gemeinde (zum Beispiel nimmt die Gemeinde einen Investitionskredit auf oder löst ein Festgeldguthaben auf).

Sie sind in der Haushaltssatzung daher darzustellen (Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit = Posten 45 + 48 + 51, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit = Posten 46 + 49 + 52, Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit = Posten 54).
